

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1955

Nummer 126

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.
- D. Finanzminister.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 16. 8. 1955, Abänderung der Fürsorgestatistik ab 1. April 1955; hier: Erläuterungen zur Fürsorgestatistik. S. 1877. — RdErl. 15. 9. 1955, Richtlinien für die Erziehungsberatung. S. 1889.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

G. Arbeits- und Sozialminister

Abänderung der Fürsorgestatistik ab 1. April 1955; hier: Erläuterungen zur Fürsorgestatistik

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 8. 1955 — IV A 2/KFH/5

Mit Eintritt der pauschalen Abgeltung des größten Teiles der Kriegsfolgenhilfe auf Grund des Vierten Überleitungsgesetzes sind ab 1. April 1955 die bisher geltenen Erläuterungen der Fürsorgestatistik (MBI. NW. 1954 S. 989) nicht mehr anzuwenden.

Nachstehend werden die Erläuterungen zur Statistik der öffentlichen Fürsorge i. d. F. v. 1. April 1955 bekanntgegeben.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 27. 3. 1954 — IV A 2/KFH/200/St — 21 (MBI. NW. S. 989).

An die Regierungspräsidenten.

Erläuterungen zur Statistik der öffentlichen Fürsorge vom 1. April 1954 (MBI. NW. S. 991) in der Fassung vom 1. April 1955

A. Allgemeines

1 Die Statistik erfaßt die von den Fürsorgeverbänden und sonstigen Stellen ausgeübte öffentliche Fürsorge. Sie weist die Leistungen der öffentlichen Fürsorge und den unterstützten Personenkreis nach.

2 Die Fürsorgestatistik besteht aus:

- a) einer Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge (Formblatt I) nebst vierteljährlicher Schnellmeldung von Gesamtzahlen der offenen Fürsorge (Abschn. B der Erläuterungen);
- b) einer Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge (Formblatt II, Abschn. C der Erläuterungen).

Die Statistik zu a) dient gleichzeitig der Erläuterung der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe gem. Formblatt KFH 1, soweit die Aufwendungen nach den Bestimmungen des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (BGBI. I S. 189) nicht von der Pauschalierung erfaßt werden, sondern weiterhin einzeln abzurechnen sind. Nach den Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes sind weiterhin abzurechnen:

- aa) Die Aufwendungen der individuellen Fürsorge für die Zugewanderten aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin.

bb) Von den Aufwendungen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene die Aufwendungen für die im Formblatt I Teil III Ziff. 2 Buchst. a bis c gesondert nachzuweisenden Maßnahmen.

3 Die Fürsorgestatistik erfaßt folgende Leistungen:

- a) die Fürsorgeleistungen auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (RGBI. I S. 100) und der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGBI. I S. 765) in der jeweils gültigen Fassung nebst den hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften in Verbindung mit den durch die Fürsorgerechtsprechung entwickelten Grundsätzen. Hierzu gehören auch die Leistungen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (§§ 25—27 BVG) sowie außerordentliche Beihilfen (z. B. Weihnachtsbeihilfen);
- b) die Leistungen auf Grund der Verordnung über die Tuberkulose-Hilfe vom 8. September 1942 (RGBI. I S. 549);
- c) die Leistungen der Fürsorgeverbände auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Juli 1953 (BGBI. I S. 700);
- d) außerdem die Leistungen nach Formblatt I, Teil I Abschn. C (s. Ziff. 7).

4 Die im Einzelfall gewährten und einzeln abgerechneten Leistungen der halboffenen Fürsorge werden innerhalb der Leistungen der offenen Fürsorge mit erfaßt. Im Gegensatz zur geschlossenen Fürsorge, welche die Betreuung Hilfsbedürftiger in Anstalten und Heimen mit Vollpflege für Tag und Nacht umfaßt, gilt als halboffene Fürsorge die Betreuung Hilfsbedürftiger in Einrichtungen, in denen nicht Vollpflege über Tag und Nacht gewährt wird, z. B. in Kindertagesstätten, Übernachtungsstätten u. dgl. Im Zweifel ist eine solche Betreuung unter den Leistungen der offenen Fürsorge zu erfassen.

5 Der Umfang der dem Bund gegenüber verrechnungsfähigen, nicht der Pauschalierung unterliegenden individuellen Leistungen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe innerhalb der öffentlichen Fürsorge (vgl. Ziff. 2) ist durch die §§ 7—10 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes bestimmt. Ausführungsbestimmungen hierzu sind in den §§ 7 und 8 der 1. Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz vom 27. Februar 1955 (BGBI. I S. 88) enthalten.

6 Das Erste Überleitungsgesetz nennt in § 7 Abs. 2 die folgenden Gruppen der Kriegsfolgenhilfeempfänger; die Abgrenzung des Personenkreises ist in der 1. Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz (§§ 1–6) enthalten:

a) **Heimatvertriebene:**

Heimatvertriebene sind die nach den §§ 1, 2 und 7 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (BGBI. I S. 201) als Vertriebene (Heimatvertriebene) anerkannten Personen, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigt sind.

b) **Evakuierte:**

(1) Evakuierte sind Personen deutscher und fremder Staatsangehörigkeit und Staatenlose, die vor dem 8. Mai 1945 aus kriegsursächlichen Gründen ihren Wohnsitz freiwillig oder auf behördliche Anordnung aufgegeben und in einem anderen Ort Zuflucht gefunden haben, oder

nach dem 8. Mai 1945 infolge von Maßnahmen der Militärregierungen der drei westlichen Besatzungsmächte den Ort ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes auf unbestimmte Zeit haben aufgeben müssen,

oder nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung am Zufluchtsort ihrer evakuierten Angehörigen ihren ständigen Aufenthalt genommen haben.

(2) Die Zugehörigkeit zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis erlischt:

1. wenn der Evakuierte am letzten Zufluchtsort ununterbrochen drei Jahre keine Fürsorgeleistungen, Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, Sozialversicherungsrenten, Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Unterhaltshilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und Unterhalts- hilfe nach dem Soforthilfegesetz oder dem Lastenausgleichsgesetz erhalten hat, oder
2. drei Jahre nach Rückkehr in den Ort des früheren Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes (Ausgangsort) oder des Ersatzausgangsorts im Sinne des § 6 des Bundesevakuierengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBI. I S. 586), sofern nicht die Aufnahme eines Hilfsbedürftigen in ein Altersheim erfolgt.

Die vorstehenden Fristen beginnen frühestens am 1. Oktober 1951.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die Kosten der Rückführung oder Rückkehr von Evakuierten (§ 8 Abs. 2 des Bundesevakuierengesetzes).

c) **Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin:**

(1) Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin sind Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit, die

1. in der sowjetischen Besatzungszone oder in der Stadt Berlin am 31. Dezember 1944 ihren Wohnsitz hatten, diesen aber aus kriegsursächlichen oder politischen Gründen bis zum 11. Juli 1945 aufgegeben und im Bundesgebiet ihren ständigen Aufenthalt genommen haben,

2. in der sowjetischen Besatzungszone oder in Berlin-Ost am 11. Juli 1945 ihren Wohnsitz hatten, diesen aber aus politischen Gründen aufgegeben und im Bundesgebiet oder in Berlin-West (amerikanischer, britischer und französischer Sektor) ihren ständigen Aufenthalt genommen haben.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung an ihren früheren Wohnsitz nicht zurückgekehrt sind.

(3) Die Zugehörigkeit zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis erlischt, wenn der Zugewanderte am letzten Zufluchtsort ununterbrochen drei Jahre keine Fürsorgeleistungen, Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, Sozialversicherungsrenten, Renten

nach dem Bundesversorgungsgesetz, Unterhalts- beihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz oder dem Lastenausgleichsgesetz erhalten hat. Die vorstehende Frist beginnt frühestens am 1. Oktober 1951.

(4) Als Zugewanderte gelten nicht Personen, die sich nur vorübergehend, z.B. zum Besuch bei Verwandten oder zur Krankenhausbehandlung im Bundesgebiet oder in West-Berlin aufhalten (vgl. hierzu Gem. Rd.Schr. d. Bundesminister des Innern u. der Finanzen v. 22. 10. 1952 — GMBI. Nr. 9 v. 20. März 1954 S. 127 —). Hinsichtlich der nachgezogenen Familienangehörigen von Zuwanderern gelten die Bestimmungen des Gem. Rd.Schr. d. Bundesminister des Innern und der Finanzen v. 4. 12. 1953 (GMBI. Nr. 9 v. 20. März 1954 S. 131).

d) **Ausländer und Staatenlose:**

(1) Hierzu gehören Ausländer und Staatenlose, die 1. ihren Wohnsitz im Ausland aus kriegsursächlichen oder politischen Gründen nach dem 31. August 1939 freiwillig oder auf behördliche Anordnung aufgegeben haben,

2. im Bundesgebiet oder im Land Berlin Aufenthalt genommen haben,

solange ihre Rückkehr in das Herkunftsland oder Heimatland nicht möglich oder nicht zumutbar oder ihre Ausweisung nicht möglich ist.

(2) Die Zugehörigkeit zu dem in Abs. 1 genannten Personenkreis erlischt, wenn der Ausländer oder Staatenlose am letzten Zufluchtsort ununterbrochen drei Jahre keine Fürsorgeleistungen, Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, Sozialversicherungsrenten, Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen und Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz oder dem Lastenausgleichsgesetz erhalten hat.

Die vorstehende Frist beginnt frühestens am 1. Oktober 1951.

(3) Nicht zu dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger gehören Ausländer und Staatenlose, die bereits vor dem 1. September 1939 im Bundesgebiet Aufenthalt genommen oder ihren Wohnsitz im Ausland, auch wenn sie erst nach diesem Termin in das Bundesgebiet gekommen sind, nicht aus kriegsursächlichen oder politischen Gründen verlassen haben (vgl. Gem. Rd.Schr. v. 22. 10. 1952). Ausländer und Staatenlose, die ausgewandert, später aber wieder zurückgekehrt sind, und bei denen im Einzelfall der Tatbestand eines mißglückten Auswanderungsversuches vorliegt, gelten weiterhin als Kriegsfolgenhilfeempfänger (vgl. hierzu Gem. Rd.Schr. v. 4. 12. 1953).

e) **Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermißen sowie Heimkehrer:**

(1) Angehörige von Kriegsgefangenen sind Personen, die nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung vom 30. April 1952 (BGBI. I S. 262) Unterhaltsbeihilfe beziehen.

(2) Vermiße sind Personen, die seit der Ausübung eines militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit in der Fassung vom 15. Januar 1951 (BGBI. I S. 63) verschollen sind. Angehörige von Vermißen sind Personen, die nach geltendem Recht als Kriegshinterbliebene des Vermißen Anspruch auf Versorgung hätten, solange sie keine Verschollenheitsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1953 (BGBI. I S. 866) und des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 19. Januar 1955 (BGBI. I S. 25) beziehen.

(3) Heimkehrer sind Personen, die Heimkehrer im Sinne des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (BGBI. S. 221) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 30. Oktober 1951 (BGBI. I S. 875, 994)

und 17. August 1953 (BGBI. I S. 931) sind, solange sie Barleistungen nach dem Heimkehrergesetz erhalten; als Barleistungen gelten auch alle nach § 3 des Heimkehrergesetzes gewährten Leistungen.

f) **Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen:**

Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen sind Personen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz Versorgungsleistungen beziehen, Kriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte Personen jedoch nur insoweit, als die Voraussetzungen für die Gewährung der Fürsorgeleistungen auf der anerkannten Schädigung beruhen.

Wegen der Verrechnung der Aufwendungen vgl. Ziff. 2 und 5.

7 In der Vierteljahresstatistik werden außer den Leistungen der Fürsorge sonstige im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe pauschal abgegolte Leistungen nachgewiesen (vgl. Ziff. 3 d), und zwar:

- a) Entlassungsgelder und Übergangsbeihilfen an Heimkehrer auf Grund des Heimkehrergesetzes;
- b) Krankenversorgung für Unterhaltshilfeempfänger nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (BGBI. I S. 446);
- c) Kosten der Fürsorgeerziehung (§ 7 Abs. 3 Ziff. 3 der 1. Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz).

8 In der Fürsorgestatistik werden nicht erfaßt:

- a) die Erstattungen von Fürsorgeverbänden untereinander;
- b) der Zuschußbedarf der eigenen Einrichtungen und die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der offenen und geschlossenen Fürsorge sowie allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge;
- c) die Verwaltungskosten der Fürsorgeverbände und sonstiger Stellen; Verwaltungskosten werden nur soweit erfaßt als sie in den Fürsorgeleistungen, z. B. in den Pflegesätzen von Anstalten enthalten sind, sie sind in diesen Fällen unter den betreffenden Leistungen mit nachzuweisen;
- d) die Aufwendungen für Lagermaßnahmen der Kriegsfolgenhilfe sowie allgemeine Maßnahmen der Umsiedlung von Vertriebenen, Rückführung von Evakuierten und der Auswanderung;
- e) die ins Ausland gewährten Fürsorgeleistungen; hierfür besteht ein besonderes Abrechnungsverfahren und eine gesonderte statistische Erhebung.

9 Angabepflichtig für die zu erfassenden Leistungen sind die Träger der öffentlichen Fürsorge (Bezirksfürsorgeverbände und Landesfürsorgeverbände, ggf. Hauptfürsorgestellen), und zwar für die von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag von anderen Stellen (z. B. Delegations-Gemeinden) gemachten Ausgaben und Einnahmen (Formbl. I Teil I).

Beispiele:

- a) Der Landkreis als Bezirksfürsorgeverband hat die Ausübung einzelner Fürsorgeaufgaben delegiert. Angabepflichtig für Ausgaben und Einnahmen in voller Höhe ist immer der Bezirksfürsorgeverband, nicht die Delegationsgemeinde.
- b) Der Landesfürsorgeverband ist Träger der Tbc-Fürsorge. Er ist angabepflichtig, selbst wenn er den Bezirksfürsorgeverband im Zuge der Amtshilfe oder Delegation zur Ausübung der Fürsorge in Anspruch nimmt. Derartige Zahlungen des Bezirksfürsorgeverbandes sind in diesem Sinne als durchlaufende Gelder anzusehen, auch wenn sie bei ihm etatisiert sind.

10 Ausgaben und Einnahmen sind von den zu Ziff. 9 genannten Trägern in voller Höhe (100%) nachzuweisen. Erstattungen von Bund, Ländern und Gemeinden bleiben unberücksichtigt.

Bei der Nachweisung der Einnahmen ist es gleichgültig, ob die Einnahmen bei kreisangehörigen Gemeinden oder bei Bezirksfürsorgeverbänden angefallen sind. Die Einnahmen sind vielmehr in voller Höhe vom Bezirksfürsorgeverband nachzuweisen.

Im Hinblick auf die auf Formblatt I der Fürsorgestatistik geforderte Bestätigung, daß die nachgewiesenen Ausgaben und Einnahmen mit den Istzahlen der Sachbücher übereinstimmen müssen, ist Buchung beim Träger auch im Falle der Delegation zu empfehlen.

11 Bei der Angabe der Parteien und Personen (Formblatt I, Teil II) gilt das zu Ziff. 9 Gesagte entsprechend.

B. Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge (Formblatt I)

12 Die Vierteljahresstatistik nach Formblatt I umfaßt folgende Nachweisungen:

- a) Teil I: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Fürsorge (Abschn. A bis F);
- b) Teil II: Laufend Unterstützte der offenen Fürsorge (Abschn. A bis C);
- c) Teil III: Unterstützte Sondergruppen (Vorspalte Ziff. 1 bis 3).

Zu Teil I: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Fürsorge

13 Die Ausgaben (Abschn. A bis D) gliedern sich nach:

- a) offener Fürsorge (Abschn. A),
- b) geschlossener Fürsorge (Abschn. B),
- c) sonstigen Leistungen (Abschn. C).

Außerdem werden die Ausgaben gegliedert nach:

- a) Fürsorge für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin (Sp. 2),
- b) übrige Fürsorge (Sp. 3).

14 Die nach dem Bruttoprinzip einschl. der delegierten Aufgaben (s. Ziff. 10) im Abschn. A nachzuweisenden Ausgaben der offenen Fürsorge setzen sich zusammen aus:

- a) laufenden Unterstützungen (A 1),
- b) einmaligen Unterstützungen (A 2 und 3).

15 Laufende Unterstützungen sind solche, bei deren Bewilligung feststeht, daß es sich nicht um eine durch eine einmalige Unterstützung zu behebende Notlage handelt. Hierzu gehören Unterstützungen für den Lebensunterhalt auf Grund der Richtsätze einschl. Mietbeihilfen und sonstige regelmäßige Zuwendungen (Pflegezulagen, Erziehungsbeihilfen usw.). Zur laufenden Unterstützung gehören nicht nur die laufenden Barleistungen, sondern auch die evtl. wegen unwirtschaftlichen Verhaltens des Unterstützten oder aus sonstigen Gründen gewährten laufenden Sachleistungen. Auf die Dauer der laufenden Unterstützung kommt es nicht an; so ist z. B. auch die richtsatzmäßige Unterstützung für einen Monat eine laufende Unterstützung.

Aus besonderen Gründen gewährte Vorschüsse, z. B. Einkellerungsvorschüsse, die mit der Maßgabe, sie aus künftigen laufenden Fürsorgezahlungen abzudecken, gegeben werden, sind ebenfalls als laufende Unterstützungen nachzuweisen. Dagegen sind alle übrigen, zunächst nicht aus laufender Fürsorgeunterstützung abzudeckenden Vorschüsse als einmalige Unterstützungen nachzuweisen. Nicht zu den laufenden Unterstützungen gehören Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der sozialen Rentenversicherung und laufend gewährte Krankenkassenbeiträge (vgl. Ziff. 16).

16 Einmalige Unterstützungen (A 2 und 3) sind solche, die zur Behebung einer einmaligen Notlage gewährt werden und deren regelmäßige Gewährung nicht vorgesehen ist. Sie umfassen sowohl die einmaligen Unterstützungen an laufend Unterstützte (A 2a, 3a) als auch solche an nicht laufend unterstützte Hilfsbedürftige (A 2b, 3b). Einmalige Unter-

stützungen können sowohl einmalige Barleistungen als auch einmalige Sachleistungen sein. Sie gliedern sich in:

- a) Einmalige Unterstützungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge (A 2);
- b) Einmalige Unterstützungen der offenen gesundheitlichen Fürsorge (A 3).

Zu a): Zu den einmaligen Unterstützungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge gehören z. B. Beihilfen für Winterfeuerung, Kleidung, Hausrat, Handwerkszeug, Berufskleidung, Transport-, Umzugs- und Bestattungskosten einschl. solcher für Anstaltsinsassen (geschlossene Fürsorge s. Ziff. 44) sowie außerordentliche Beihilfen, z. B. Weihnachtsbeihilfen.

Zu den unter A 2 nachzuweisenden Unterstützungen rechnen auch Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der sozialen Rentenversicherung, auch wenn diese laufend gezahlt werden.

Zu b): Als einmalige Unterstützungen der offenen gesundheitlichen Fürsorge sind die Leistungen der Krankenhilfe zu erfassen, z. B. Aufwendungen für ambulante Behandlung, Zahnbehandlung, Arzneien und Heilmittel, auch für mechanische Heilmittel (z. B. Brillen, Bandagen, Bruchbänder), Zahnersatz, Hilfsmittel für Körperbehinderte, Körpersatzstücke sowie medizinische Stärkungsmittel.

Weiter gehören hierzu die Leistungen der Wochenfürsorge (Wochengeld, Stillgeld, Stillprämien, Entbindungskostenbeiträge, Kosten der ärztlichen Hilfe und ambulanten Behandlung, einzeln abgerechnete Hebammenhilfe). Auch sind unter A 3 die mit der Krankenhilfe zusammenhängenden Transportkosten der verschiedensten Art einschl. solcher für Kranke in geschlossener Fürsorge, Fahrkosten für Untersuchung und Behandlung sowie Kosten der Hauskrankenpflege, für medizinische Bäder usw. nachzuweisen. Schließlich sind hier auch die Krankenkassenbeiträge für Hilfsbedürftige zu erfassen, auch wenn diese Beiträge laufend gewährt werden.

Aufwendungen der vorstehenden Art sind unabhängig davon, ob sie einzeln oder pauschal abgerechnet werden, anzugeben.

Nicht zu den Leistungen der offenen gesundheitlichen Fürsorge gehören die Leistungen der Krankenversorgung der Unterhalts hilfe-Empfänger des LAG (s. Ziff. 19).

17 Die einmaligen Unterstützungen der offenen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Fürsorge werden weiter gegliedert in:

- a) Unterstützungen an laufend Unterstützte, d. s. alle Empfänger laufender Unterstützung einschl. der im Haushalt lebenden mitunterstützten Angehörigen (A 2 a, 3 a);
- b) Unterstützungen an nicht laufend Unterstützte, d. s. alle Hilfsbedürftigen und ihre im Haushalt lebenden Angehörigen, die im Zeitpunkt der Gewährung der einmaligen Unterstützung keine laufende Unterstützung erhalten haben (A 2 b, 3 b).

18 Die Ausgaben der geschlossenen Fürsorge (Abschn. B) werden ohne Untergliederung nach Anstaltsarten insgesamt nachgewiesen, und zwar soweit die Beträge von den Fürsorgeverbänden selbst gezahlt und gebucht sind. Die Ausgaben umfassen die von den Anstalten in Rechnung gestellten Pflegesätze sowie Taschengeld und Nebenkosten (vgl. auch Ziff. 10). Nicht zur geschlossenen, sondern zur offenen Fürsorge zählt die Unterbringung von Hilfsbedürftigen (z. B. Pflegekindern) in Familienpflege.

19 Die sonstigen Leistungen (Abschn. C), die nicht zur öffentlichen Fürsorge gehören, gliedern sich in:

- a) Entlassungsgelder an Heimkehrer (C 6);
- b) Übergangsbeihilfen an Heimkehrer (C 7); auch die Erholungsfürsorge für Heimkehrer (§ 23 b HKG) wird hier mit nachgewiesen;

zu Buchst. a) und b); Sp. 2 ist nicht auszufüllen, da für diese Leistungen lediglich die Heimkehrereigenschaft maßgebend ist; die Barleistungen, die Heimkehrern nach dem Heimkehrergesetz gewährt werden, fallen aber unter die Pauschalregelung des Bundes, ohne Rücksicht darauf, ob der Heimkehrer auch als Sowjetzonenflüchtling gilt.

- c) Krankenversorgung für Unterhalts hilfe-Empfänger gem. LAG (C 8). Als Ausgaben für die Krankenversorgung gem. LAG sind die vollen Kosten in Sp. 3 „Übrige Fürsorge“ nachzuweisen.
- d) Kosten der Fürsorgeerziehung (C 8 a). Die Ausgaben für Zugewanderte sind in Sp. 2, im übrigen in Sp. 3 nachzuweisen.

20 Den Ausgaben sind die entsprechenden Einnahmen (Abschn. E) gegenüberzustellen. Die Einnahmen sind gegliedert in:

- a) Einnahmen in der offenen Fürsorge (E 10);
- b) Einnahmen in der geschlossenen Fürsorge (E 11);
- c) Einnahmen aus sonstigen Leistungen (E 12).

Die Einnahmen in der offenen und geschlossenen Fürsorge werden untergliedert nach:

- a) Ersatz gem. 21 a RFV von Unterhaltpflichtigen (E 10 a, 11 a);
- b) Ersatz gem. § 21 a RFV oder entsprechender Bestimmungen von sonstigen Dritten, z. B. Sozialleistungsträgern (E 10 b, 11 b).

In Betracht kommen insbesondere:

§§ 1531 ff. RVO, § 111 a AVAVG, § 67 BVG in Verbindung mit § 21 a RFV, § 292 LAG, Ersatzansprüche gegen einen öffentlichen Dienstherrn gem. § 21 a RFV.

Der Ersatz ist auch dann unter b) zu verbuchen und nachzuweisen, wenn eine förmliche Überleitung des Anspruchs gem. § 21 a nicht stattgefunden hat (vgl. § 21 RFV).

- c) Ersatz gem. §§ 25 und 25 a RFV durch den Unterstützten bzw. Ehegatten oder Eltern (E 10 c, 11 c).

Die 25%ige Erstattung des Lastenausgleichs für die Krankenversorgung der Unterhalts hilfe-Empfänger ist unter den Einnahmen aus sonstigen Leistungen (E 12), und zwar in der Sp. 3 „Übrige Fürsorge“ nachzuweisen (vgl. Ziff. 19).

21 Die reinen Ausgaben (Abschn. F) ergeben sich durch Abzug der Einnahmen von den entsprechenden Ausgaben.

Zu Teil II: Laufend Unterstützte der offenen Fürsorge.

22 Die laufend Unterstützte der offenen Fürsorge werden am Ende eines jeden Rechnungsvierteljahres nach Empfängern von Kriegsfolgenhilfe (Abschn. A) und Empfängern allgemeiner (nicht kriegsbedingter) Fürsorge (Abschn. B), die Gesamtzahl der laufend Unterstützten (C 4) weiterhin nach Gruppen von Hilfsbedürftigen (C 5) ausgezählt. Nur für die Gesamtzahl der Unterstützten werden außerdem die Zugänge im Vier teljahr (C 2) ermittelt, während die Abgänge (C 3) sich aus der Differenz zwischen Anfangsbestand zuzüglich Zugängen (C 1 plus 2) und dem Endbestand (C 4) ergeben.

23 Nachgewiesen werden die in der offenen Fürsorge laufend unterstützten Parteien (Sp. 2) und Personen (Sp. 3).

- a) Als Parteien (Sp. 2) sind die laufende Unterstützung empfangenden Haushaltungsvorstände sowie Einzelpersonen ohne mitunterstützte Angehörige zu zählen.

Die mit dem Haushaltungsvorstand in Familien- bzw. Haushaltsgemeinschaft lebenden mitunterstützten Angehörigen bilden keine besondere Partei. Die Angehörigen eines Haushaltungsvorstandes sind dann selbst Partei, wenn sie allein unterstützt werden (z. B. bei Berufsausbildungsbeihilfen).

In fremden Familien untergebrachte Pflegekinder gelten jeweils einzeln als besondere Partei (Begriffsbestimmung s. Ziff. 29).

b) Als Personen (Parteien zuzüglich mitunterstützten Familienangehörigen, Sp. 3) sind neben dem Haushaltungsvorstand sämtliche Mitunterstützten zu erfassen, die in die richtsatzmäßige Berechnung der Unterstützung für die Partei mit einbezogen sind.

24 Für die Zuordnung der Parteien und Personen zu einer bestimmten Gruppe der Hilfsbedürftigen ist das Gruppenmerkmal des Haushaltungsvorstandes bzw. der einzeln unterstützten Personen maßgebend. Die Frage der Buchung der Aufwendungen für einzelne Personen wird hierdurch nicht berührt.

25 Die durch einmalige Leistungen unterstützten Parteien bzw. Personen werden in der Statistik nicht nachgewiesen.

26 Unter den laufend unterstützten Parteien und Personen werden die Empfänger der Kriegsfolgenhilfe einmal ohne Rücksicht auf ihre Gruppenzugehörigkeit ausgezählt (A 1). Weiter wird nach folgenden Personengruppen unterschieden (A 2):

- a) Vertriebene (A 2a),
- b) Evakuierte (A 2b),
- c) Zugewanderte aus der sowj. Besatzungszone und Berlin (A 2c),
- d) Ausländer und Staatenlose (A 2d),
- e) Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene und diesen gleichgesetzte Personen, Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermiessiten, Heimkehrer (A 2e).

(Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen dieser Gruppen s. Ziff. 6.)

27 Jede Partei und Person wird in der Gruppe gezählt, der sie angehört. Eine Partei bzw. Person kann mehreren Gruppen angehören, also auch mehrfach gezählt werden.

Beispiel: Ein Vertriebener, der zugleich Kriegsbeschädigter ist, wird als Partei mit den dazugehörigen Personen sowohl unter A 2a als auch unter A 2e gezählt. Die laufend unterstützten Parteien sind also am Vierteljahresende daraufhin auszuzählen, ob sie ggf. die Merkmale mehrerer Kriegsfolengruppen tragen und daher sämtlichen betreffenden Gruppen zuzählen sind.

Die Zahl der mehrfach gezählten Parteien und Personen kann gewünschten Falles aus der Differenz zwischen der Summe der Einzelgruppen A 2a bis e und dem Unterstütztenbestand ohne Mehrfachzählungen (A 1) festgestellt werden. Da in der Regel sich nur Überschneidungen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen (A 2e) mit den übrigen Gruppen (A 2a bis d) ergeben werden — letztere schließen sich im allgemeinen gegenseitig aus —, kann auch die Zahl der ausschließlich der Gruppe A 2e angehörenden Parteien und Personen ausreichend genau ermittelt werden. Hierzu ist die festgestellte Zahl der mehrfach gezählten Parteien und Personen von der Unterstütztenzahl der Gruppe A 2e abzuziehen.

28 Die Zahl der Empfänger von allgemeiner (nicht kriegsbedingter) Fürsorge (Abschn. B) wird ohne Untergliederung nach Einzelgruppen nachgewiesen.

29 Der Gesamtbestand der Unterstützten am Ende eines jeden Rechnungsvierteljahres (C 4) wird gegliedert in:

- a) Hilfsbedürftige über 65 Jahre (C 5a),
- b) Arbeitslose unter 65 Jahren (C 5b),
- c) Schwererwerbsbeschränkte unter 65 Jahren (C 5c),
- d) Pflegekinder (C 5d),
- e) sonstige Hilfsbedürftige unter 65 Jahren (C 5e).

Für die Einreihung der Hilfsbedürftigen in die einzelnen Gruppen gilt grundsätzlich das Merkmal des Haushaltungsvorstandes.

Im übrigen ist folgendes zu beachten:

zu a): In diese Gruppe gehören alle Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, auch dann, wenn sie etwa als Arbeitslose gemeldet oder schwererwerbsbeschränkt sind.

zu b): Hier sind nur Hilfsbedürftige unter 65 Jahren aufzuführen, die arbeitsfähig im Sinne des § 88 AVAVG und beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet sind.

zu c): Schwererwerbsbeschränkt ist, wer nach den Bestimmungen des § 11 b Abs. 3 der RGr. in der Fassung des Fürsorgeänderungsgesetzes vom 20. August 1953 unter diesen Personenkreis fällt. Nachzuweisen sind hier die Schwererwerbsbeschränkten auch dann, wenn sie beim Arbeitsamt als arbeitsuchend gemeldet sind.

zu d): Hier sind alle Pflegekinder aufzuführen, auch wenn sie etwa die Merkmale der Gruppe b) und c) erfüllen.

Als Pflegekinder sind die in fremdem Haushalt ohne die Eltern oder einen Elternteil untergebrachten ehelichen Kinder oder die ohne die Mutter untergebrachten unehelichen Kinder bis zu 16 Jahren, soweit sie von der öffentlichen Fürsorge untergebracht und unterstützt werden, anzusehen.

zu e): Wer keine der Merkmale zu a) bis d) erfüllt, ist hier aufzuführen.

30 Bei jeder der gem. Ziff. 29 nachgewiesenen Gruppen wird die „Darunter“-Zahl der betreffenden Hilfsbedürftigen mit anderweitigen öffentlichen Sozialleistungen nachgewiesen. Öffentliche Sozialleistungen in diesem Sinne sind laufende Leistungen aus:

- a) Rentenversicherung (Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung),
- b) Unfallversicherung,
- c) Krankenversicherung,
- d) Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge einschl. Kurzarbeiterunterstützung und Heimkehrer-Alu,
- e) Kriegsopfersversorgung einschl. Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen,
- f) Lastenausgleich,
- g) Wiedergutmachung.

Zu Teil III: Unterstützte Sondergruppen

31 Die bereits im Teil I Abschn. A und B der Vierteljahresstatistik unter den Ausgaben der offenen und geschlossenen Fürsorge mit nachgewiesenen Fürsorgeleistungen auf Grund verschiedener Sonderbestimmungen werden hier besonders ausgliedert. Diese Leistungen müssen also bereits im Teil I der Statistik enthalten sein.

Es handelt sich um die folgenden Leistungen:

- 1. Tbc-Hilfe,
- 2. soziale Fürsorge gemäß BVG, und zwar
 - a) Berufsfürsorge gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 8 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit dem RdErl. v. 23. 5. 1955 — IV A 2/KFH/5 — (MBI. NW. S. 987),
 - b) Erziehungsbefreiungen für Kriegerwaisen und Kinder von Beschädigten gem. § 27 Abs. 1 BVG,
 - c) Sonderfürsorge für Kriegsblinde, Ohnäher und sonstige Empfänger einer Pflegezulage sowie für Hirnverletzte gem. § 25 Abs. 2 BVG.

Die Aufwendungen nach 2 a) bis c) unterliegen nicht der Pauschalierung, sondern sind einzeln abzurechnen. Es sind deshalb im Formblatt I Teil III auch die auf die Ausgaben zu a) bis c) entfallenden Einnahmen hier gesondert nachzuweisen.

d) Sonstige Leistungen gem. § 25 Abs. 1 BVG in Verbindung mit §§ 19 bis 32 RGr.

3. Leistungen zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung gem. § 6 Abs. 1 Buchst. e RGr. (einschl. der Maßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplanes gem. der RdErl. v. 14. 12. 1950 — GMBl. S. 145 — u. v. 24. 11. 1951 — GMBl. S. 279 —).

32 Nachzuweisen sind hier die gesamten Ausgaben der offenen Fürsorge für die betreffenden Sondergruppen, getrennt nach laufenden und einmaligen Unterstützungen (Sp. 2 bis 4) sowie der geschlossenen Fürsorge insgesamt (Sp. 5). Bei den Einnahmen (Ziff. 2 Buchst. a bis c) sind nur nachzuweisen: Offene Fürsorge insgesamt, Geschlossene Fürsorge, Öffentliche Fürsorge insgesamt (Sp. 4 bis 6).

33 Die Tbc-Hilfe (Vorspalte Ziff. 1) umfaßt die laufende Unterstützung der Tbc-Kranken, insbesondere die wirtschaftliche Tbc-Hilfe für Kranke und Angehörige, die einmaligen Unterstützungen einschl. ambulanter Heilbehandlung sowie die stationäre Behandlung (geschlossene Fürsorge einschl. Asylierung). Die Aufwendungen für Tbc-Hilfe werden nicht von den ggf. mit der Durchführung beauftragten Bezirksfürsorgeverbänden, sondern nur von den Landesfürsorgeverbänden nachgewiesen (vgl. Ziff. 9).

34 Die Leistungen der sozialen Fürsorge gem. BVG (Vorspalte Ziff. 2) sind von denjenigen Stellen nachzuweisen, die diese Leistungen auch im Teil I der Vierteljahresstatistik nachzuweisen haben (vgl. Ziff. 9). Unter 2 d) „sonstige Leistungen gem. § 25 Abs. 1 BVG“ sind sämtliche Leistungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nachzuweisen, soweit sie nicht bereits unter 2a bis c nachgewiesen worden sind, es sei denn, daß kein Zusammenhang zwischen der Notlage und der Beschädigung oder dem Verlust des Ernährers besteht (vgl. hierzu § 22 RGr.).

35 Unter den Leistungen zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung gem. § 6 Abs. 1 Buchst. e RGr. (Vorspalte Ziff. 3) sind auch die in Verbindung mit den reinen Ausbildungskosten gewährten Leistungen für den Lebensunterhalt nachzuweisen (vgl. RdErl. v. 16. 10. 1953 (Soz) III A 1/KFH/50 II — MBl. NW. S. 1872 —). Nicht einzubeziehen sind hier die auf Grund des § 27 Abs. 1 BVG gewährten Erziehungsbeihilfen (Vorspalte Ziff. 2 b vgl. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 27. 1. 1954 — IV A 1/KFH/53 — MBl. NW. S. 266 —).

36 **Vierteljährliche Schnellmeldung der offenen Fürsorge**
Aus der Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge (Formblatt I) melden die Bezirksfürsorgeverbände auf einer besonderen Postkarte

1. die Zahl der in offener Fürsorge laufend unterstützten Parteien insgesamt (Formblatt I, Teil II, C 4, Sp. 2),
2. die Ausgaben für laufende Unterstützungen (Formblatt I, Teil I, A 1, Sp. 4),
3. die Ausgaben für einmalige Unterstützungen insgesamt (Formblatt I, Teil I, A 2 plus 3, Sp. 4),
4. die Ausgaben der offenen Fürsorge insgesamt (Formblatt I, Teil I, A 4, Sp. 4).

C. Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge (Formbl. II)

37 Geschlossene Fürsorge ist die auf Kosten der öffentlichen Fürsorge ausgeübte Betreuung von Hilfsbedürftigen in Anstalten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen, in denen Vollpflege für Tag und Nacht gewährt wird.

38 Die Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge gibt einen Überblick über den Personenkreis, die Zahl der Verpflegungstage und den Aufwand der geschlossenen Fürsorge nach Anstaltarten.

39 Es ist darauf zu achten, daß die Ausgaben für geschlossene Fürsorge auf Grund der Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge (Formbl. I, Teil I B 5) und der Gesamtaufwand auf Grund der Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge (Formbl. II Sp. 7 und 8) im Rechnungsjahr übereinstimmen.

40 Die Gliederung nach Art der Unterbringung (Formbl. II Vorspalte) erfolgt nach den für die geschlossene Fürsorge hauptsächlich in Frage kommenden Anstaltarten. Bei Anstalten mit selbständigen Abteilungen, die ihrer Zweckbestimmung nach unter verschiedene Anstaltarten fallen, werden die betreffenden Abteilungen jeweils als besondere Einheit gezählt und entsprechend eingeordnet (z. B. Asylierungsabteilung in Krankenhäusern wird unter Vorspalte Ziff. 9 gezählt vgl. Ziff. 41 i).

41 Im einzelnen werden folgende Anstaltarten unterschieden (Vorspalte Ziff. 1 bis 15):

- a) **Alters- und Siechenheime** (Vorspalte Ziff. 1)
Alters-, Siechen-, Pflege-, Pfründner-, Rentnerheime, Alterswohnheime usw.;
- b) **Blindenheime** (Vorspalte Ziff. 2);
- c) **Krüppelheime** (Vorspalte Ziff. 3);
- d) **Taubstummenheime** (Vorspalte Ziff. 4);
- e) **Anstalten für Nerven- und Geisteskranke bzw. Geistes schwache** (Vorspalte Ziff. 5);
- f) **Krankenhäuser** (Vorspalte Ziff. 6) allgemeine und Fachkrankenhäuser, Kliniken;
- g) **Entbindungs- und Wöchnerinnenheime bzw. Entbindungsstationen** (Vorspalte Ziff. 7)
Einrichtungen, in denen Mutter und Kind aus Anlaß der Geburt Pflege gewährt wird;
- h) **Säuglingsheime und -stationen** (Vorspalte Ziff. 8)
Heime, die der Pflege von gesunden Säuglingen dienen;
- i) **Heilstätten einschl. Asylierungssheime** (Vorspalte Ziff. 9)
geschlossene, ärztlich geleitete Einrichtungen zur Heilbehandlung und Asylierung von Kranken und krankheitsbedrohten Personen (Volksheilstätten, Sanatorien, Lungenheilstätten, Kinderheilstätten usw.);
- k) **Genesungs- und Erholungsheime für Erwachsene** (Vorspalte Ziff. 10)
geschlossene Einrichtungen der allgemeinen Erholungsfürsorge oder gesundheitlichen Nachfürsorge nach Krankheiten für Erwachsene, soweit sie nicht den Charakter von Heilstätten haben;
- l) **Genesungs- und Erholungsheime für Minderjährige, Kindererholungsheime** (Vorspalte Ziff. 11)
geschlossene Einrichtungen der allgemeinen Erholungsfürsorge oder gesundheitlichen Nachfürsorge für Minderjährige;
- m) **Erziehungs- und Bewahrungshäuser für Erwachsene** (Vorspalte Ziff. 12)
Einrichtungen, in die hilfsbedürftige Personen über 18 Jahre aus Gründen der Erziehung oder Bewahrung (z. B. von geistig Zurückgebliebenen) eingeschrieben werden und in denen Gelegenheit gegeben ist, die Eingewiesenen mit angemessener Arbeit zu beschäftigen;
- n) **Kinderheime** (Vorspalte Ziff. 13)
Einrichtungen zur Aufnahme von Minderjährigen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (z. B. Waisenhäuser, Schulinternate) sowie Anstalten und Heime bzw. Abteilungen zur Unterbringung in freiwilliger Erziehungshilfe (nicht Fürsorgeerziehung nach dem RJWG);
- o) **Lehrlings- und Jugendwohnheime** (Vorspalte Ziff. 14)
Einrichtungen zur Unterbringung von Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die in Lehr- oder Arbeitsstellen aufgenommen werden oder sich in solchen befinden und die am Ausbildungs- bzw.

Beschäftigungs-ort keine andere Wohnmöglichkeit haben;

p) sonstige Heime und Anstalten
(Vorspalte Ziff. 15)

alle nicht unter a) bis o) erfassten geschlossenen Einrichtungen, z. B. Wanderarbeiterheime, Arbeiterkolonien, Heime der Strafentlassenenfürsorge, der Bahnhofshilfe, Heime für Auswanderer.

42 Für die vorgenannten Anstaltsarten ist die Anzahl der ganz oder teilweise auf Kosten der öffentlichen Fürsorge untergebrachten Personen am Ende des Rechnungsjahres auszuzählen und die Zahl der Einweisungen im Rechnungsjahr zu ermitteln; dabei ist im einzelnen auszuweisen:

- a) der Bestand am Anfang des Rechnungsjahrs bzw. am Ende des vorhergehenden Rechnungsjahres (Formbl. II Sp. 2);
- b) der Bestand am Ende des Rechnungsjahrs (Formbl. II Sp. 5);
- c) die Zugänge (Einweisungen) im Laufe des Rechnungsjahrs (Formbl. II Sp. 3);
- d) die Abgänge (Entlassungen) im Rechnungsjahr (Formbl. II Sp. 4), die sich aus der Differenz des Anfangsbestandes zuzüglich Zugängen (Sp. 2 plus 3) gegenüber dem Endbestand (Sp. 5) ergeben.

43 Nach den einzelnen Anstaltsarten ist an Hand der Anstaltsrechnungen weiterhin die Zahl der Verpflegungstage im Rechnungsjahr für den unter Ziff. 42 erläuterten Personenkreis anzugeben (Formbl. II Sp. 6).

Die Zahl der Verpflegungstage ist gleich der Gesamtzahl der seit der Unterbringung der hilfsbedürftigen Personen im Rechnungsjahr bezahlten Tage.

44 Als Aufwand (Ausgaben) sind die vollen Verpflegungskosten auf Grund der Anstaltsrechnungen insgesamt (Formbl. II Sp. 7) anzugeben (vgl. Ziff. 10 und 18).

Nicht zu den Aufwendungen der geschlossenen Fürsorge, sondern zu den einmaligen Unterstützungen der offenen wirtschaftlichen bzw. gesundheitlichen Fürsorge, gehören Transport- und Bestattungskosten für Anstaltsinsassen sowie die Kosten für ambulante Krankenhilfe (vgl. Ziff. 16); nicht nachzuweisen sind hier die Kosten der Anstaltsunterbringung im Rahmen der Krankenversorgung der Unterhaltshilfe-Empfänger des LAG (vgl. Ziff. 19).

45 Es sind jeweils die vom Fürsorgeverband bezahlten Bruttokosten der Unterbringung auf Grund der Anstaltsrechnungen ohne Berücksichtigung der Einnahmen einzusetzen (s. Ziff. 44). In Fällen, in denen der Fürsorgeverband Renten oder sonstige Bezüge der in Anstalten Untergebrachten einzieht, sind diese daher von den nachzuweisenden Aufwendungen nicht abzuziehen, sondern unter den Einnahmen in Formbl. I, Teil I (E 11) nachzuweisen. In Fällen dagegen, in denen Bezüge der Anstaltsinsassen direkt von den Anstalten eingezogen und auf den Anstaltsrechnungen abgesetzt werden, sind als Kosten nur die vom Fürsorgeverband gezahlten Differenzbeträge anzugeben.

— MBl. NW. 1955 S. 1877.

Richtlinien für die Erziehungsberatung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 9. 1955 — IV B 1 — 9.602

I.

Der Not und den Schwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen liegen heute in einer großen Anzahl von Fällen seelische Störungen zugrunde. Sie erfordern eine besondere Aufmerksamkeit, Beobachtung und Verantwortung aller im erzieherischen Bereich tätigen Kräfte. Um wirksame Hilfe leisten zu können, ist es wichtig, daß immer auch die Ursachen erkannt werden. Der Blick muß sich wenden auf die Entwicklung und die gesamte Umwelt der Kinder und Jugendlichen mit Familie, Wohnung, Nachbarschaft, Spielgefährten, Schule und Arbeitsstätte, vor allem aber auch auf die Art der menschlichen Beziehungen zwischen den Eltern untereinander, zwischen

Eltern und Kindern, den Geschwistern, den Lehrern und Schülern, den Lehrherren und Lehrlingen. Zu sehen und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen richtig einzuschätzen sind auch die vielfältigen zeitgegebenen Belastungen, das Schwinden verpflichtender allgemein anerkannter Wertbilder und in Verbindung damit das Nachlassen der Erziehungskraft der Familie, die mangelnde Erziehungsbereitschaft und die zunehmende Erziehungunsicherheit der Eltern. Es fehlt überaus vielen Kindern und Jugendlichen an Verständnis, Liebe, Wärme und Geborgenheit im Elternhaus. Hiergegen müssen in sachkundiger Erziehungsberatung und aufbauender Erziehungshilfe neue Kräfte und Einsichten geweckt und die schon eingetreteten Schäden in echter Hinwendung zum Kinde und zum Jugendlichen geheilt werden. Dabei gilt es aber auch die Umweltbedingungen der Kinder und Jugendlichen zu ordnen, damit bei ihnen der Einklang nicht nur mit sich selbst, sondern auch mit ihrer Umwelt hergestellt wird.

Zu dieser Aufgabe individueller und sozialer Erziehungshilfe sind alle aufgerufen, die durch Beruf oder Amt erzieherische Verantwortung tragen oder im pädagogischen oder sozialen Bereich bestimmte Erziehungs-funktionen auszuüben haben, wie Lehrer und Lehrerinnen, Seelsorger, Ärzte, Jugendleiterinnen, Kindergartenrinnen, Familienfürsorgerinnen, Jugendfürsorger und Jugendfürsorgerinnen, Heimerzieher und Heimerzieherinnen, Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen.

Die Erziehungsberatung und Erziehungshilfe, die sie leisten, kann im Hinblick auf die mit ihrem Beruf geborene, d. h. aus der Natur ihrer Aufgabe unmittelbar erwachsenden Funktion als funktionale Erziehungsberatung bezeichnet werden.

Um die funktionale Erziehungsberatung im größten Umfang und in vertiefter Weise für die Kinder und Jugendlichen, aber auch für die Väter und Mütter, wirksam zu machen, ist für die Angehörigen der erzieherischen und sozialen Berufe eine Fortbildung zu fordern, die sie mit den typischen seelischen Schädigungen vertraut macht, unter denen heute Kinder und Jugendliche leiden. Diese Fortbildung soll vor allem zu richtiger Beobachtung anleiten, damit Auffälligkeiten im Verhalten eines Kindes und Jugendlichen rechtzeitig festgestellt werden und der Wille geweckt wird, an der Ordnung ihrer Umwelt mitzuwirken. Ferner soll die Fortbildung die Kenntnis von besonderen Möglichkeiten erzieherischer, gesundheitlicher und sozialer Hilfe sowie wirksamer Beeinflussung der Eltern vermitteln. Die erzieherische Einsicht und Verantwortung der Eltern zu stärken und die Erziehungskraft der Familie zu heben, ist die entscheidende Aufgabe der funktionalen Erziehungsberatung.

II.

Die funktionale Erziehungsberatung allein reicht jedoch nicht aus, um alle Schwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen im seelischen Bereich zu erfassen, zu erkennen und zu heilen. Vielmehr muß in zahlreichen Fällen eine mit speziellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden arbeitende Erziehungsberatungsstelle — institutionelle Erziehungsberatung — tätig werden. In ihr wirken als feste Arbeitsgruppe Sachverständige aus dem ärztlichen, psychologischen und sozialpädagogischen Gebiet zusammen.

1. Aufgabe der Erziehungsberatungsstelle ist:

- a) die vorhandenen seelischen Störungen der Kinder und Jugendlichen zu diagnostizieren und die Ursachen zu klären,
- b) die Eltern über den Grund der Störungen und Schwierigkeiten ihrer Kinder in geeigneter Weise aufzuklären, sie für ihren Anteil an diesen Schwierigkeiten einsichtig zu machen und sie helfend zu beraten; erforderlichenfalls in die Beratung auch sonstige Erzieher einzubeziehen und
- c) die jeweils gebotenen Formen der Hilfe im Einvernehmen mit den Eltern und im Zusammenwirken mit sonstigen beteiligten Personen und Stellen durchzuführen oder zu veranlassen.

Außerdem soll die Erziehungsberatungsstelle ihre Kenntnisse und Erfahrungen in weitere Kreise, vor allem der Elternschaft, tragen. Ein besonderes Anliegen muß ihr sein, durch die Art, wie sie in ihrem

engeren und weiteren Aufgabenbereich arbeitet, das Vertrauen aller für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen verantwortlichen Personen und Stellen zu erlangen. In erster Linie gilt dies für die Eltern. In dem Maße, als diese auf eigenem Antrieb den Rat und die Hilfe der Erziehungsberatungsstelle in Anspruch nehmen, gewinnt deren Tätigkeit an innerer Wirkkraft und echter Sinnbezogenheit für die Stärkung der Erziehungskraft der Familie. Jede Erziehungsberatungsstelle muß auch Familienberatungsstelle sein.

2. Das Verhältnis von Jugendbehörden, Gesundheitsämtern, Berufsberatungsstellen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge, Vormundschaftsgerichten, Jugendgerichten, Schulen zur Erziehungsberatungsstelle.

Die Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstelle beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit.

Neben den Eltern sind es z. B. Kindergärten, Horte, Schulen, Ärzte, behördliche und freie Jugendfürsorge, Erziehungsheime, die erforderlichenfalls den Besuch der Erziehungsberatungsstelle anzuregen oder eine Einladung durch die Erziehungsberatungsstelle zu veranlassen haben.

Inwieweit ohne Rücksicht auf die Initiative der Eltern Einzelpersonen, das Vormundschaftsgericht, Jugendgericht oder sonstige Stellen die Vorstellung des Kindes in der Erziehungsberatungsstelle anordnen können, richtet sich nach den für die Tätigkeit dieser Stellen geltenden Bestimmungen.

Aber auch in diesen Fällen sollte aus pädagogischen Gründen das Einverständnis der Eltern tunlichst erwirkt werden. Auf einen Versuch in dieser Richtung kann in der Regel nur verzichtet werden, wenn die Eltern den Notstand des Kindes böswillig verschuldet haben oder sich uneinsichtig und widersetztlich gegen die zum Wohl des Kindes durchzuführenden Maßnahmen verhalten.

Die Erziehungsberatung muß zu einem integrierenden Bestandteil der gesamten Erziehungs- und Familienhilfe werden. Sie ergänzt die übrigen Erziehungseinrichtungen, schränkt jedoch deren Bedeutung nicht ein und kann auch deren besondere Aufgaben nicht ersetzen.

3. Fachkräfte und Mitarbeiter der Erziehungsberatungsstelle.

In der Erziehungsberatungsstelle tätige Fachkräfte wie Ärzte, Pädagogen, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialarbeiter, müssen ihre Eignung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen bewiesen haben und für die Aufgaben der Erziehungsberatung besonders vorgebildet sein.

In vollem Umfang können die Aufgaben einer Erziehungsberatungsstelle nur bei Vorhandensein mehrerer hauptamtlicher Kräfte erfüllt werden.

Für Erziehungsberatungsstellen mit sehr großem Zuspruch wie in Großstädten sind mindestens drei hauptamtliche Kräfte erforderlich.

Wo mehrere hauptamtliche Kräfte noch nicht eingestellt werden können, ist der Anfang mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft zu machen.

Außerdem werden je nach dem Umfang der Arbeit noch ein oder mehrere Schreibkräfte benötigt.

In jeder Erziehungsberatungsstelle muß, gleichgültig ob die Fachkräfte haupt- oder nebenamtlich verpflichtet sind, eine ständige und unmittelbare Zusammenarbeit dieses Personenkreises stattfinden. Es ist also eine feste Arbeitsgruppe zu bilden, in der auf jeden Fall — entsprechend der biologischen, geistig-seelischen und sozialen Struktur des Menschen — die ärztliche, pädagogische, psychologische und soziale Disziplin vertreten sein muß.

Bloßer schriftlicher Erfahrungsaustausch (Abgabe von Gutachten) auf Grund von Berichten und Aktenbefunden usw. kann als Gemeinschaftsarbeit im Sinne der Erziehungsberatung nicht anerkannt werden. Er-

forderlich ist ein regelmäßiger unmittelbarer Erfahrungsaustausch auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Mitglieder der Arbeitsgruppe. Erziehungsberatungsstellen, in denen die Zusammenarbeit dieser verschiedenen Fachkräfte nicht gesichert ist, können als Erziehungsberatungsstelle im Sinne dieser Richtlinien nicht anerkannt und aus Mitteln des Landes auch nicht gefördert werden.

Jede Erziehungsberatungsstelle muß bemüht sein, über die hauptamtlich und nebenamtlich verpflichteten Fachkräfte hinaus einen weiteren erziehungskundigen und erziehungsinteressierten Mitarbeiterkreis zu bekommen, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, der Lehrer, der Ärzte und Seelsorger, sowie von Kindergarten, Hort, Heim, Familienfürsorge und freier und behördlicher Jugendfürsorge und Jugendpflege.

Die Auffassungen und Erfahrungen dieses Mitarbeiterkreises sind für die Erziehungsberatung nutzbar zu machen. Er soll den Fachkräften helfen, die gewonnenen Erfahrungen für einen größeren Kreis von Familien und die verschiedenen Gruppen von Berufseziehern fruchtbar zu machen.

4. Ergänzende Einrichtungen der Erziehungsberatung.

Viele einer Erziehungsberatungsstelle zugeführte Kinder und Jugendliche bedürfen einer längeren Beobachtung und der Durchführung spezifischer Heilweisen. Es ist daher erwünscht, daß entsprechende Einrichtungen für diesen Zweck geschaffen werden, wie Spielgruppen, heilpädagogische Kindergärten, Horte und Beobachtungsheime, sowie auch Kurse für Rhythmisierung, Atmung und Sprechtechnik. Unerlässlich ist, daß alle diese Einrichtungen mit heilpädagogisch geschulten und erfahrenen Kräften besetzt werden.

5. Die räumliche Ausgestaltung der Erziehungsberatungsstelle.

Die räumliche Ausgestaltung der Erziehungsberatungsstelle muß der Forderung nach Unabhängigkeit der Arbeit sowie dem durch die Aufgabe gestellten Raumbedarf Rechnung tragen. Das bedeutet, daß die Erziehungsberatungsstelle möglichst getrennt von den Arbeitsräumen einer Behörde, Organisation oder Klinik untergebracht werden soll. Es muß so viel Raum zur Verfügung stehen, daß eine getrennte gleichzeitige Beschäftigung mit Eltern und Kindern möglich ist, und daß eine Wartezeit sinnvoll verbracht werden kann.

Die Ausstattung sämtlicher Räume muß im Einklang mit der Aufgabe der Erziehungsberatungsstelle stehen und Eltern, Kinder und Jugendliche wohltuend ansprechen.

6. Zuordnung der Erziehungsberatungsstelle.

Bei der Organisation der Erziehungsberatungsstelle ist zu beachten, daß ihre Tätigkeit zu allen Erziehungsgemeinschaften und allen Stellen für erzieherische und gesundheitliche Jugendhilfe einschl. der Schule eine enge Beziehung hat. Es ist daher zu vermeiden, daß eine in behördlicher Trägerschaft stehende Erziehungsberatungsstelle als Abteilung oder Dienststelle einer speziellen Behörde wie Jugendamt, Gesundheitsamt oder Schulbehörde organisiert wird. Sie muß vielmehr unabhängig von den speziellen Bedürfnissen der einen oder anderen Behörde arbeiten und in der Ausgestaltung ihrer Arbeit die von ihren Aufgaben her gebotene Freiheit haben. Haushaltsmäßig oder verwaltungsmäßig muß bei behördlicher Trägerschaft die Erziehungsberatungsstelle selbstverständlich einem bestimmten Verwaltungsbereich angehören. Ihrer Aufgabe entsprechend liegt es nahe, sie dem Jugendamt zuzuordnen.

Erziehungsberatungsstellen, die von Einrichtungen getragen werden, deren primärer Zweck Lehre und Forschung ist, können nur dann als Erziehungsberatungsstelle im Sinne dieser Richtlinien anerkannt und gefördert werden, wenn sie organisatorisch die von der Aufgabe her erforderliche Selbständigkeit besitzen, eine fachlich-erziehungskundige Besetzung in der Form einer festen Arbeitsgruppe haben und unmittelbare Hilfe für Kinder und Jugendliche leisten wollen.

7. Träger und Finanzierung von Erziehungsberatungsstellen.

Träger einer Erziehungsberatungsstelle können sowohl freie Vereinigungen, Institute, Kliniken, speziell für die Durchführung der Erziehungsberatung gebildete Arbeitsgemeinschaften und Rechtsträger, als auch Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts sein.

Die Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen kennzeichnen sie als eine wesentlich örtliche Einrichtung. Das schließt nicht aus, daß etwa benachbarte Städte und Landkreise eine gemeinsame Erziehungsberatungsstelle errichten oder überörtliche Behörden und freie Organisationen solche Stellen im Rahmen ihres gesamten Arbeitsbereichs schaffen.

Der wesentlich örtliche Charakter der Erziehungsberatungsstelle macht es erforderlich, daß ein angemessener Teil der Kosten auch örtlich aufgebracht wird. Da eine sachgerecht arbeitende Erziehungsberatungsstelle mit einer diesen Richtlinien entsprechenden personellen Besetzung jedoch Mittel erfordert, die durchweg über die finanzielle Leistungsfähigkeit eines örtlichen, insbesondere freien Trägers hinausgehen, können aus Landesmitteln Zuschüsse sowohl für die Einrichtung und den Ausbau als auch für die laufenden personellen und sachlichen Kosten gegeben werden.

Anträge mit einer eingehenden Begründung der erbetenen Beihilfe sind den Landschaftsverbänden — Landesjugendamt — vorzulegen. Im einzelnen muß aus dem Antrag hervorgehen: Träger und Anschrift der Erziehungsberatungsstelle, Organisation und Arbeitsweise, Name und Beruf des Leiters (der Leiterin)

und der übrigen Mitglieder der festen Arbeitsgruppe, die Art ihrer Tätigkeit in der Erziehungsberatungsstelle (hauptamtlich oder nebenamtlich), die Zahl der zur Verfügung stehenden Räume, die Öffnungszeit, die Zahl der im Zeitraum eines halben oder eines Jahres behandelten Kinder und Jugendlichen und die Art der ergänzenden in unmittelbarer Verbindung mit der Erziehungsberatungsstelle stehenden Einrichtungen.

Beizufügen ist eine Kostenübersicht mit Angabe der einmaligen Ausgaben für bauliche Maßnahmen oder Herrichtung und Einrichtung der Räume einschl. des erforderlichen Materials sowie der laufenden Ausgaben für den personellen und sachlichen Bedarf, dazu ein Finanzierungsplan, der u. a. die Höhe der Eigenmittel des Trägers ersichtlich macht.

Die Landschaftsverbände legen die Anträge mit ihrer Stellungnahme dem Arbeits- und Sozialministerium zur Entscheidung und Verplanung der Mittel vor. Auf dieser Grundlage erfolgen die Bewilligungsbescheide und die Auszahlung der Beihilfen durch die Landschaftsverbände.

Zuschüsse sind auch vorgesehen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft der Erziehungsberatungsstellen im Lande Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der Landschaftsverbände
Rheinland u. Westfalen-Lippe,
Stadt- und Kreisverwaltungen des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1955 S. 1889.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

